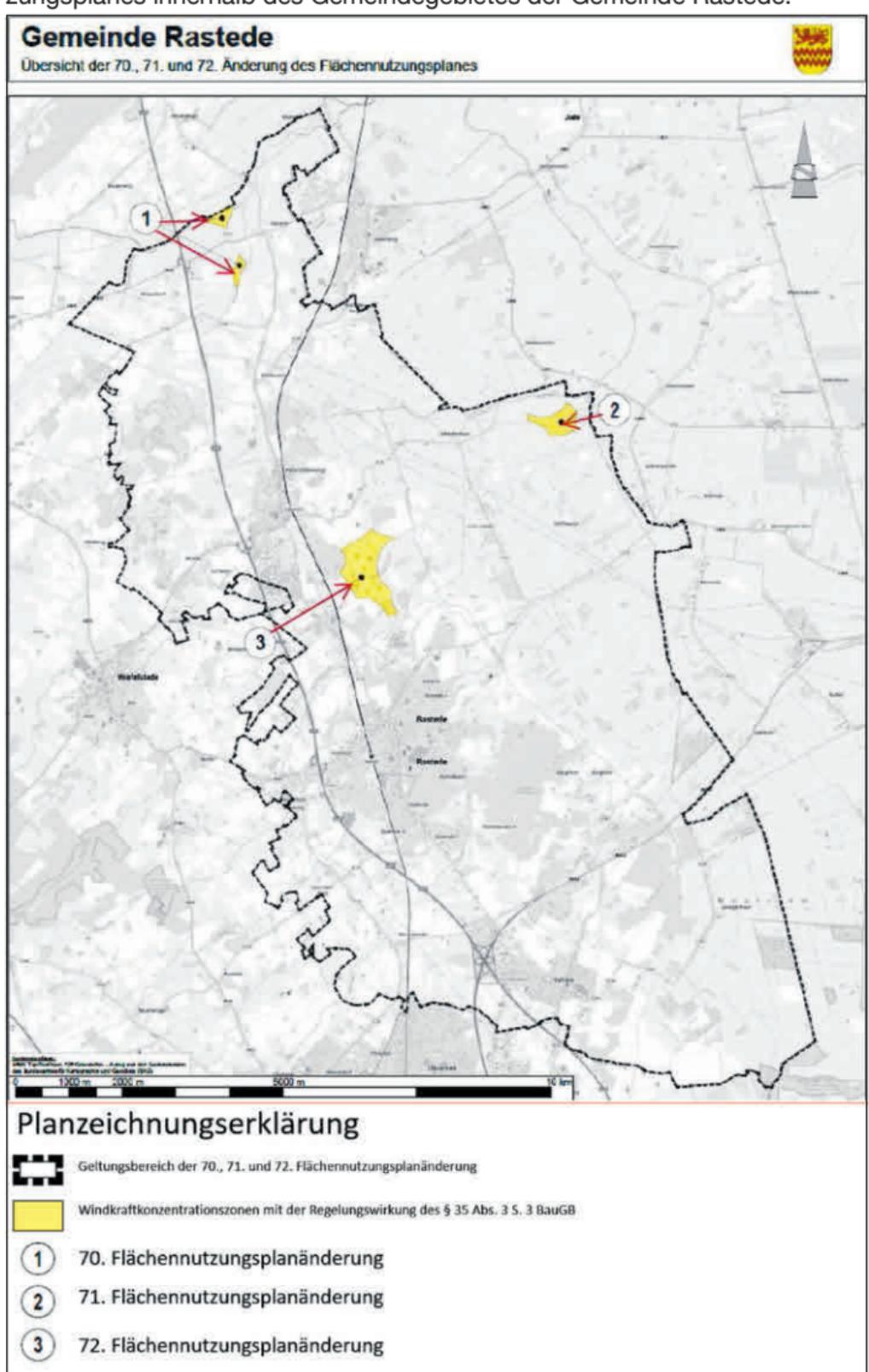


Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 die Feststellungsbeschlüsse zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede einschließlich Begründungen und Umweltberichte gefasst.

Mit Verfügungen vom 20.06.2019 hat der Landkreis Ammerland die 70. Flächennutzungsplanänderung (Az. 63-R-70.F-Pl.Ä./2016), die 71. Flächennutzungsplanänderung (Az. 63-R-71.F-Pl.Ä./2016) sowie die 72. Flächennutzungsplanänderung (Az. 63-R-72.F-Pl.Ä./2016) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung werden die 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) rückwirkend zum 26.7.2019 erneut bekannt gemacht und damit bezogen auf diesen Zeitpunkt rechtswirksam.

Die 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes sind als einheitliche Planung zu verstehen, deren Geltungsbereich das gesamte Gemeindegebiet von Rastede umfasst. Ziel der Planung ist die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Diese sog. Windkraftkonzentrationszonen bewirken gemeinsam eine Bündelung von Windenergieanlagen auf die dargestellten Zonen. Außerhalb der dargestellten Zonen sind Windenergievorhaben im Außenbereich in der Regel unzulässig. Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt die Lage der drei Konzentrationszonen (gelb gekennzeichnet) aus der 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Rastede.



Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Landkreis Ammerland ist bereits am 26.07.2019 bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthielt jedoch mit Blick auf neuere Rechtsprechung möglicherweise einen Verkündungsmangel, da nicht zweifelfrei auf die Geltung der 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung im gesamten Gemeindegebiet sowie auf die Regelausschlusswirkung der Windkraftkonzentrationszonen für im Außenbereich außerhalb der Zonen gelegene Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hingewiesen wurde. Der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck wurde daher möglicherweise nicht erreicht, was einen nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beachtlichen Verfahrensfehler darstellen würde. Vorsorglich wird dieser hiermit im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durch die erneute Bekanntmachung rückwirkend geheilt.

Vor diesem Hintergrund werden die Genehmigungen der 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderungen der Gemeinde Rastede mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bekanntmachung vom 26.07.2019 in Kraft gesetzt.

Die o. g. Bauleitpläne nebst Begründungen und Umweltberichten sowie der zusammenfassenden Erläuterungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus Rastede, Geschäftsbereich 3, Zimmer 203, Sophienstraße 27, 26180 Rastede unbefristet zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Planwerke einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann die freie Zugänglichkeit der Planunterlagen und eine Einsichtnahme zeitweise eingeschränkt sein und/oder eine Begrenzung der gleichzeitig anwesenden Personenzahl erforderlich sein. Es wird generell um Terminvereinbarung unter Telefon: 04402-920102 bzw. per E-Mail unter bauplanung@rastede.de gebeten. Zusätzlich sind die 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärungen im Internet unter www.rastede.de >> „Leben in Rastede“ >> „Bauen, Planen, Wohnen“ >> „Bebauungsplanportal“ abrufbar.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Rastede: <http://www.rastede.de>